

## I.

### **Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung)**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt vom 20. Dezember 2005, 13. Februar 2007, 23. März 2010, 15. März 2016, 19. März 2019, des Haupt- und Personalausschusses der Stadt Iserlohn im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz GO NRW am 21.04.2020 sowie der Ratsbeschlüsse vom 08.02.2022 und 13.12.2022 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung. Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 2804), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. September 1991 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 201).

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

Es besteht eine einheitliche Gebührenpflicht von Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Parken im Bereich des Bahnhofsplatzes ist kostenlos. Die Höchstparkdauer beträgt hier 30 Minuten.

#### **§ 2**

##### **Gebührenhöhe**

(1) Eine Gebühr von 0,30 € für die erste angefangene halbe Stunde und 0,40 € für jede weitere halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich der Stadt Iserlohn:

- Alexanderstraße vom Kreisverkehr bis zur Einmündung Bethanienallee
- Altstadt vom Bahnhofsplatz bis zur Einmündung Inselstraße
- Annastraße
- Baarstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Gerichtsstraße
- Bahnhofstraße
- Bethanienallee (östliche Straßenseite)
- Bonstedtstraße
- Brausestraße
- Duesbergstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Elisabethstraße
- Elisabethstraße
- Friedrichstraße zwischen Einmündung An der Langen Hecke und Einmündung Brausestraße
- Friedensstraße zwischen Einmündung Hagener Straße und Einmündung Overwegstraße
- Galmeistraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Gartenstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Stennerstraße

- Gerichtstraße
- Gosengasse
- Grafenstraße
- Hagener Straße zwischen Einmündung Zum Volksgarten und Einmündung Alter Markt
- Hans-Böckler-Straße zwischen Einmündung Treppenstraße und Kreuzung Kurt-Schumacher- Ring
- Hindenburgstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Viktoriastraße
- Hövelstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Schleddenhofer Weg
- Inselstraße
- Karnacksweg zwischen Einmündung Oststraße und Einmündung Bonstedtstraße
- Kluse
- Körnerstraße
- Lange Straße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Rathausstraße
- Lohkamp
- Marienstraße zwischen Einmündung Hagener Straße und Einmündung Overwegstraße
- Mendener Straße zwischen Einmündung Bonstedtstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Müllensiefenstraße
- Nohlstraße
- Nordstraße zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Rathausstraße
- Parkplatz am Lennekarree
- Parkplatz hinter der Polizeiwache Letmathe
- Parkplatz Bethanienallee / Ecke Waisenhausstraße
- Piepenstockstraße
- Poth
- Prinzenstraße
- Pütterstraße zwischen Einmündung Mendener Straße und Einmündung Bonstedtstraße
- Rahmenstraße
- Reinickendorfer Straße zwischen Einmündung Hagener Straße und Einmündung Overwegstraße
- Schleddenhofer Weg zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Sofienstraße zwischen Einmündung Hindenburgstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Stennerstraße
- Treppenstraße
- Viktoriastraße
- Westergaben zwischen Einmündung Westertor und Einmündung Kurt-Schumacher-Ring
- Westertor

(2) Eine Gebühr von 0,70 Euro je angefangene halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich des Stadt Iserlohn:

- Altstadt zwischen Einmündung An der Schlacht und Einmündung Inselstraße
- Am Hochbehälter zwischen Einmündung An der Langen Hecke und Hardtstraße
- An der Langen Hecke zwischen Einmündung Friedrichstraße und Einmündung Am Hochbehälter
- Baarstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Kurt-Schumacher-Ring
- Bergwerkstraße
- Hardtstraße
- Karnacksweg zwischen Einmündung Konrad-Adenauer-Ring und Einmündung Oststraße
- Konrad-Adenauer-Ring zwischen Einmündung Mendener Straße und Einmündung Karnacksweg
- Kurt-Schumacher-Ring zwischen Einmündung Baarstraße und Einmündung Poth
- Lange Straße zwischen Einmündung Rathausstraße und Einmündung An der Lehmkuhle
- Linie zwischen Kurt-Schumacher-Ring (Einmündung Poth) und Altstadt (Einmündung Inselstraße)
- Mendener Straße zwischen Einmündung Bergwerkstraße und Einmündung Theodor- Heuss-Ring
- Obere Mühle zwischen Einmündung An der Schlacht und Viadukt
- Oststraße
- Rathausstraße
- Sofienstraße zwischen Einmündung Bergwerkstraße und Einmündung An der Lehmkuhle
- Trift

(3) Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Marktplatz / Am Nolten beträgt 0,30 € für eine halbe Stunde.

(4) An allen Parkscheinautomaten gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 30 Minuten. (sogenannte "Brötchentaste"); Ausnahme: Parkplatz Marktplatz (kein gebührenfreies Parken). Bei Langzeitparkenden, d.h. Verkehrsteilnehmer, die von vornherein länger als 30 Minuten zu parken beabsichtigen, werden die 30 Minuten gebührenfreie Parkzeit nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

(5) Elektrofahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung parken im gesamten Stadtgebiet auf gebührenpflichtigen Flächen kostenlos. Die entsprechende Höchstparkdauer darf nicht überschritten werden. Die Parkzeit ist mit einer Parkscheibe nachzuweisen.

(6) Die in der Satzung genannten Gebühren sind Nettobeträge. Sollten einzelne Gebührentarife aufgrund der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerpflichtig werden, so wird die zur Zeit geltende Umsatzsteuer zusätzlich zu den aufgeführten Gebühren in Rechnung gestellt.

## **§ 2a**

### **Ausnahmen**

- (1) Von einer Gebührenerhebung kann
  - Nur in voller Höhe und
  - Nur für den gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Gebührenordnung abgesehen werden. Voraussetzung ist ein außergewöhnlicher Anlass mit gesamtstädtischer Bedeutung.
- (2) Die in Absatz 2 genannte Entscheidung bedarf eines Beschlusses durch den Rat der Stadt Iserlohn. Der Gebührenverzicht ist für einen konkret zu bezeichnenden Zeitraum festzulegen.
- (3) Der Ratsbeschluss ist in der nach § 12 der Hauptsatzung vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus ist im Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung sowie auf der städtischen Homepage darauf hinzuweisen.

## **§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft, die Umsetzung erfolgt mit Aufstellung der neuen Parkscheinautomaten.